

Zutreffende weiße Felder bitte ausfüllen oder ankreuzen

An das Finanzamt		Eingangsstempel	
Aktenzeichen/Steuernummer			
Zeile	Erklärung zur Feststellung des Bedarfswerts		
1			
2	<input type="checkbox"/> für das Grundstück	<input type="checkbox"/> für den Gewerbebetrieb/den freien Beruf oder den Anteil daran	
3	<input type="checkbox"/> für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft	<input type="checkbox"/> für nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften	
4	<input type="checkbox"/> für den Anteil am Wert von anderen Vermögensgegenständen und von Schulden im Sinne des § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BewG		
5	Bewertungsstichtag	Tag	Monat Jahr
6	Eigentümer/Voreigentümer/bisheriger Rechtsträger		
7	Name, Vorname / Firma		
8	Straße und Hausnummer oder Postfach		
9	Postleitzahl	Wohnort	Tagsüber telefonisch erreichbar
10	Geburtsdatum	Tag	Monat Jahr
11	Wohnsitz-/Betriebsfinanzamt		
12	Steuernummer		Steuer-Identifikationsnummer
13	Übertragener Anteil	Prozent oder	Zähler Nenner
14	Erklärungspflichtiger		
15	Name, Vorname / Firma		
16	Straße und Hausnummer oder Postfach		
17	Postleitzahl	Wohnort	Tagsüber telefonisch erreichbar
18	Anlagen		
19	Beigefügte Anlage Grundstück sowie ggf. Einlageblätter/Ausstattungsbogen		Anzahl
20	Beigefügte Anlage Land- und Forstwirtschaft		Anzahl
21	Beigefügte Anlage Betriebsvermögen		Anzahl
22	Beigefügte Anlage Vermögen und Schulden von Gemeinschaften/Gesellschaften (§ 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BewG)		Anzahl
23	Unterschrift	Die mit dieser Steuererklärung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und des § 153 des Bewertungsgesetzes erhoben. Die Angabe der Telefonnummer ist freiwillig.	
24			Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung und der Anlagen hat mitgewirkt:
25			
26			
27	Datum, Unterschrift (ggf. des gesetzlichen Vertreters oder des Bevollmächtigten)		
28			
29			

Zeile 30	Angaben zum Erwerber bzw. Beteiligten am Besteuerungsverfahren			
31	Erwerber/Beteiligte			
32	Name/Firma			
33	Vorname			
34	Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr
35	Straße und Hausnummer oder Postfach			
36	Postleitzahl	Wohnort		Tagsüber telefonisch erreichbar
37	Steuernummer		Steuer-Identifikationsnummer	
38	Name/Firma			
39	Vorname			
40	Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr
41	Straße und Hausnummer oder Postfach			
42	Postleitzahl	Wohnort		Tagsüber telefonisch erreichbar
43	Steuernummer		Steuer-Identifikationsnummer	
44	Erbengemeinschaft			
45	Bezeichnung der Erbengemeinschaft			
46	Name, Vorname der Erben (ggf. gesondertes Blatt verwenden)			
47				
48				
49				
50				
51	Empfangsbevollmächtigter	Der Bescheid soll zugesandt werden an:		
52	Name, Vorname			
53	Straße und Hausnummer oder Postfach			
54	Postleitzahl	Wohnort		Tagsüber telefonisch erreichbar
55	Falls kein vertretungsberechtigter Geschäftsführer vorhanden ist, steht dem benannten Empfangsbevollmächtigten im Feststellungsverfahren grundsätzlich die ausschließliche Einspruchs- und Klagebefugnis zu (§ 352 Abgabenordnung, § 48 Finanzgerichtsordnung).			
56	Beteiligter	Ort	Datum	Unterschrift

Anleitung

Wofür wird ein Bedarfswert benötigt?

Nach § 151 Abs. 1 Satz 1 des Bewertungsgesetzes (BewG) sind im Bedarfsfall gesondert festzustellen

- Grundbesitzwerte,
- der Wert des Betriebsvermögens bei Gewerbetreibenden und bei freiberuflich Tätigen,
- der Wert des Anteils am Betriebsvermögen von Personengesellschaften,
- der Wert von nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie
- der Anteil am Wert von anderen Vermögensgegenständen und von Schulden im Sinne des § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BewG.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Werte für die Erbschaft-/Schenkungssteuer, die Grunderwerbsteuer oder eine andere Feststellung von Bedeutung sind.

Für jede Feststellung im Sinne des Bewertungsgesetzes ist jeweils eine Erklärung BBW 1 nebst Anlage(n) abzugeben.

Abgabefrist

Wenn Sie die Erklärung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abgeben können, beantragen Sie bitte rechtzeitig unter Angabe des Grundes Fristverlängerung.

Bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe der Steuererklärung sowie bei unrichtigen und unvollständigen Angaben kann ein Verspätungszuschlag, Zwangsgeld oder Bußgeld nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) festgesetzt werden.

Soweit die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie sie zu schätzen (§ 162 AO).

Bewertungsstichtag

Zu Zeile 5

Für die Angaben in der Erklärung sind die Verhältnisse am Bewertungsstichtag maßgebend. Der Bewertungsstichtag ergibt sich im Allgemeinen aus

- §§ 9 und 11 des Erbschaftsteuergesetzes (Todesstag oder Tag der Ausführung der Schenkung);
- §§ 1, 14 Nr. 1 und Nr. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes.

Eigentümer/Voreigentümer/bisheriger Rechtsträger

Zu Zeilen 6 bis 13

Hier sind die Angaben für den Eigentümer / Voreigentümer / bisherigen Rechtsträger einzutragen. Ist die wirtschaftliche Einheit einer Personen- oder Kapitalgesellschaft zuzurechnen, ist diese einzutragen. Anzugeben sind auch das Wohnsitz- oder Betriebsfinanzamt und die Steuernummer bei der Einkommen- oder Körperschaftsteuer.

Unterschrift

Zu Zeilen 23 bis 29

Bitte vergessen Sie nicht, die Erklärung zu unterschreiben. Für Geschäftsunfähige oder beschränkt Geschäftsfähige sowie bei nicht natürlichen Personen hat der gesetzliche Vertreter zu unterschreiben. Nicht unterschriebene Erklärungen gelten als nicht abgegeben.

Angaben zum Erwerber bzw. Beteiligten

Zu Zeilen 30 ff.

Bei Schenkungen (Schenker und Beschenkter) und in Erbfällen mit einem Alleinerben sind die Angaben für den betreffenden Erwerber bzw. für den am Verfahren Beteiligten in Zeilen 31 bis 43 einzutragen. Weitere Beteiligte sind auf einem gesonderten Blatt aufzuführen. Dies gilt in Grunderwerbsteuerfällen entsprechend.

Ist die wirtschaftliche Einheit einer Erbengemeinschaft zuzurechnen, sind die Bezeichnung der Erbengemeinschaft und die Namen der einzelnen Erben in den Zeilen 45 bis 50 einzutragen.

Empfangsbevollmächtigter

Zu Zeilen 51 ff.

Bitte tragen Sie den Empfangsbevollmächtigten (§ 183 AO) ein.

Zur Wirksamkeit der Empfangsvollmacht ist die Unterschrift der Beteiligten erforderlich, die einen Empfangsbevollmächtigten bestellen (Zeile 56).